



Globalisierer des Rechts

Einige europäische Staaten setzen das Weltstrafrechtsprinzip bereits engagiert um.

Warum sind Verurteilungen namhafter Politiker trotzdem immer noch so selten?

TEXT: Ralph Janik • ILLUSTRATION: Nele Fierdag

Im Februar 2021 kam es in Deutschland zur weltweit ersten Verurteilung eines (ehemaligen) Angehörigen des Assad-Regimes. Eine Entscheidung mit Signalwirkung: Wer irgendwo auf der Welt völkerrechtliche Verbrechen begeht, soll anderswo mit einer Strafe rechnen müssen.

Konkret hatte der 44-jährige Syrer Eyad A. bei der Inhaftierung und dem Transport von mindestens 30 Regimekritikern in Assads Gefängnisse mitgewirkt – wissend, dass es dort regelmäßig zu Folter kommt. Was ihn zu einem verhältnismäßig kleinen Rädchen macht, aber doch zu einem Täter. Als ›Gehilfe‹ leistete er damit seinen Beitrag zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Solche liegen vor, wenn Taten wie Folter nicht isoliert, sondern ›im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung‹ begangen werden.

Dass dieser Angriff fernab von Deutschland stattfand, ist dabei kein Problem. Zwar gilt im Strafrecht grundsätzlich das Territorialitätsprinzip, also die Zuständigkeit der Gerichte des Tatorts. Bei schwerwiegenden völkerrechtlichen Verbrechen kann aber jedes Land zuständig sein, wenn es das auch will. Deutschland hat dieses ›Universalitätsprinzip‹ (auch als ›Weltrechtsprinzip‹ bezeichnet) 2002 umgesetzt.

Dahinter steckt der Gedanke, dass derartige Taten eine über ihre Opfer hinausgehende Dimension haben. Vielmehr betreffen sie die gesamte internationale Gemeinschaft. Allein deswegen ist die geläufige Übersetzung der ›Crimes against humanity‹ als ›Verbrechen gegen die Menschlichkeit‹ unscharf, wie Völkerrechtler oft monieren – eigentlich müsste man von ›Verbrechen gegen die Menschheit‹ sprechen.

Womit sich ein Kreis schließt, der nach dem Ersten Weltkrieg mit dem ehemaligen deutschen Kaiser Wilhelm II. begonnen hat. Er sollte vor ein eigenes internationales Strafgericht gebracht werden, weil er ›in den Augen der zivilisierten Welt‹ einen ›aggressiven und ungerechten Krieg‹ geführt hatte, ›ein schweres Verbrechen gegen die Menschheit‹, wie es eine eigens eingesetzte Kommission damals formulierte. Letztlich kam es aber nicht dazu, weil der Kaiser kurz vor Ende des Krieges in den Nieder-

landen Unterschlupf fand und die dortige Königin Wilhelmina seine Auslieferung verweigerte.

Der theoretische Präzedenzfall, ein (ehemaliges) Staatsoberhaupt zu bestrafen, war dennoch geschaffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er wieder aufgegriffen und mit den Nürnberger Prozessen auch verwirklicht: ›Die wahre Klägerin vor den Schranken dieses Gerichts ist die Zivilisation. Sie ist noch unvollkommen und ringt in allen unseren Ländern‹, wie es der us-amerikanische Chefankläger Robert H. Jackson in seiner Eröffnungsrede ausdrückte.

Heute nimmt Deutschland bei diesem Thema eine Vorbildfunktion ein. Zumal sich mit der ›Flucht‹ syrischer Kriegsverbrecher die traurige jüngere Geschichte zu wiederholen scheint: Schon in den 1990er-Jahren kam es im Zuge der Jugoslawienkriege zu 128 Ermittlungsverfahren gegen mögliche Kriegsverbrecher, die sich in Deutschland aufhielten oder einen anderen ›legitimierenden Anknüpfungspunkt‹ aufwiesen. Damals Grund genug, eine eigene Untersuchungseinheit im Bundeskriminalamt einzurichten, um die Sachkenntnisse erfahrener Beamter zu bündeln und eine zentrale Ansprechstelle für inländische und internationale Ermittlungsbehörden zu schaffen. Ein Mechanismus, der Verfahren bis heute enorm erleichtern und verbessern kann.

Freilich kann und will Deutschland nicht gegen jeden möglichen Verbrecher vorgehen. Nach dem Völkerstrafgesetzbuch genießen Behörden einen gewissen Spielraum, von dem sie vor allem bei hochrangigen Regierungsmitgliedern Gebrauch machen. So wurden in den frühen 2000ern Klagen gegen den chinesischen Präsidenten Jiang Zemin, den usbekischen Innenminister Zokir Almatov oder us-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld zurückgewiesen, weil sie sich weder auf deutschem Gebiet befanden noch ihre Anwesenheit erwartet werden konnte, beziehungsweise sie aufgrund ihrer Regierungstätigkeit Immunität genossen.

Allerdings war Deutschland nicht das erste Land, in dem das Universalitätsprinzip umgesetzt wurde. Israeli-

sche Gerichte hatten sich beim Eichmann-Verfahren 1961 als erste darauf berufen, um auch Verbrechen gegenüber Nichtjuden behandeln zu können. Ein Vierteljahrhundert später folgte Spanien, das auf dieser Grundlage 1998 einen Haftbefehl gegen den ehemaligen chilenischen Diktator Augusto Pinochet ausstellte, der sich damals zu Behandlungszwecken in London befand. Obwohl er tatsächlich festgenommen wurde, scheiterte seine Auslieferung jedoch – wenn auch nicht an den Gerichten, sondern (offiziell) an gesundheitlichen Gründen.

Als letzter europäischer Vorreiter sei Belgien genannt, wo 1993 eine besonders weitgehende Umsetzung des Universalitätsprinzips erfolgte. Dort kam es auch zur ersten Verurteilung der jüngeren Vergangenheit: 2001 wurden vier aus Ruanda stammende Einwohner wegen Mordes während des Völkermords an den Tutsi verurteilt. Auf Druck von NGOs folgten später Anklagen gegen namhafte Politiker wie Ariel Sharon, Jiang Zemin, George W. Bush oder Colin Powell. Die USA waren darüber wenig erfreut und drohten mit Wirtschaftssanktionen. Letztlich wurden die Klagen fallengelassen und das Universalitätsprinzip gesetzlich auf Fälle eingeschränkt, bei denen Opfer oder Täter belgische Staatsangehörige sind. Ansonsten sollten die Behörden, analog zu Deutschland, frei entscheiden dürfen, ob eine Anklage ›im Interesse der Gerechtigkeit‹ sei. Mit anderen Worten: In politisch heiklen Fällen sollen sie von einer Verfolgung absehen können.

Bleiben die USA, die allein aufgrund ihrer weltpolitischen Vormachtstellung eine zentrale Rolle einnehmen könnten, ja sollten. Allerdings kam das dortige Gesetz zur Verfolgung von Folter im Ausland seit seiner Verabschiedung 1994 erst drei Mal zur Anwendung: bei der Inhaftierung und späteren Auslieferung des Bosniers Sulejman Mujagić; bei der Verurteilung von ›Chuckie‹ Taylor, dem Sohn des ehemaligen liberischen Diktators Charles Taylor, zu 97 Jahren Haft wegen seiner Handlungen als Anführer einer Militäreinheit; und bei der Anklage gegen den gambischen Folterknecht Michael Correa. Folteropfer können im Rahmen des Torture Victim Protection Act von 1992 außerdem

›Die wahre Klägerin vor den Schranken dieses Gerichts ist die Zivilisation.‹

Robert H. Jackson,
us-Chefankläger in Nürnberg

(zivilrechtliche) Klagen gegen Einzelpersonen einreichen und Schadenersatz bekommen. So wurde der ehemalige guatemalteke General und Verteidigungsminister Héctor Gramajo wegen einer Vergewaltigung mitsamt Folter 1995 zu einer Zahlung von fünf Millionen us-Dollar verurteilt.

Darüber hinaus gibt es ein altes Gesetz – der Alien Tort Statute von 1789 –, das Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen durch Einzelne oder Unternehmen ermöglicht. Es war seit 1980 Gegenstand mehrerer richtungsweisender Entscheidungen. Nach der (erfolgslosen) Klage gegen Royal Dutch Shell wegen der Beteiligung an Folter und Ermordungen durch Nigerias Militär während der 1990er-Jahre ist jedenfalls klar, dass us-amerikanische Gerichte nur in solchen Fällen zuständig sein können, in denen ein hinreichend ›starker Bezug‹ zu den USA vorliegt.

Trotz dieser oft schlechten Aussichten sollten Zeugen und Opfer nicht davor zurückschrecken, Anzeigen einzubringen: So können Ermittlungen die internationale Zusammenarbeit über Mechanismen wie die unabhängige Untersuchungskommission zu Syrien und mit anderen Staaten fördern, die möglicherweise Verfahren durchführen könnten – und selbst, wenn es letztlich zu keiner Anklage kommt, werden zumindest Ermittlungen eingeleitet und Betroffenen wird damit ein gewisser Respekt entgegengebracht. •

Der Autor empfiehlt

den us-amerikanischen Filmklassiker ›Urteil von Nürnberg‹ aus dem Jahr 1961, ein fast schon zeitgeschichtliches Dokument zur Anklage im Namen der Menschheit.